

§ 2 BZVMdF (Brandenburg) — Allgemeine Zuständigkeiten

Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die in § 1 Absatz 1

und 3 genannten Behörden und Einrichtungen sind bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die in § 1 Absatz 2 genannte Einrichtung bei Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes – mit Ausnahme der Geschäftsführung – zuständig für:

die Entscheidungen

über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes; die Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen,

die Entscheidungen auf

dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts gemäß den §§ 83 bis 89 des Landesbeamtengesetzes,

die Untersagung einer

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 92 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,

die Kürzung der

Anwärterbezüge gemäß § 66 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,

die Entscheidungen

gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 der Laufbahnverordnung,

die Anerkennung des

Urlaubs gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Erholungsurlaubs- und

Dienstbefreiungsverordnung,

die Entscheidungen

gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes,

die Entscheidung und

den Bescheiderlass hinsichtlich der Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die

Zustimmungsbefugnis gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird auf die nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen, in der der Beamte tätig ist

oder zuletzt tätig war.

Zitiervorschlag: § 2 BZVMdF (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BZVMdF/2>